

Satzung



**Regionaler Dartsport
Verein**

Frankfurt am Main e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Einleitung	Seite 2
§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit	Seite 3
§ 2 Zweck	Seite 3
§ 3 Rechtsgrundlage	Seite 4
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 6 Haushalt und Finanzen	Seite 7
§ 7 Organe des Vereins	Seite 7
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 8a Online-Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 9 Vorstand	Seite 10
§ 10 Vereinsjugend	Seite 11
§ 11 Sportausschuss	Seite 12
§ 12 Datenschutz	Seite 13
§ 13 Auflösungsbestimmungen	Seite 13



Einleitung

Der Regionale Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V. vertritt die Überzeugung, dass die Integration benachteiligter Menschen ein anzustrebendes Ziel jedes Sportvereins sein sollte und verpflichtet sich, dies im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Regionale Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V. verwendet in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die in der Satzung gewählte Form ist der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschuldet.



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionaler Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V.“, zulässige Kurzformen sind: „RDV Frankfurt“ und „RDV-F“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter VR12778 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Die Postadresse ist die gültige Adresse des aktuellen Schriftführers.
- (4) Als Mitglied nachfolgend genannter Organisationen erkennt der Verein, auch hinsichtlich seiner Mitglieder, deren Satzungen und Ordnungen an:
Hessischer Dart Verband e.V. (HDV) und Landessportbund Hessen e.V. (LSB-H).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Pflege und Förderung des Dartsports durch Teilnahme am und Unterstützen des Ligabetriebes des HDV
 2. Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 3. Organisation und Ausrichtung wettkampfmäßiger Dartsportveranstaltungen entsprechend den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V.
 4. Präsentation des Dartsports in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Funktionsträger des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.



§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des RDV-F und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen (zulässige Abkürzungen jeweils in Klammern):
 1. Geschäftsordnung (GO)
 2. Sport- und Wettkampfordnung (SpoWo)
 3. Finanzordnung (FO)
 4. Jugendordnung (JO)
 5. Datenschutzordnung (DSO)
 6. Online-Versammlungs-Ordnung (OVO)
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden erstellt durch Mitglieder des erweiterten Vorstands des Vereins, im Falle der SpoWo durch die Mitglieder des Sportausschusses, im Falle der JO von der Jugendversammlung und werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam, Ausnahme: Die Finanzordnung. Diese tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern.
 1. Unmittelbare Mitglieder sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (15 - 17 Jahre)
 - c. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - d. EhrenmitgliederDie unter a. - d. genannten Personen können aktive oder passive Mitglieder sein.
 2. Mittelbare Mitglieder sind die Mannschaften, die von gemeinnützigen Vereinen zum Ligaspielbetrieb des RDV-F angemeldet werden.



Regionaler Dartsport Verein **Frankfurt am Main e.V.**



- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des RDV-F an. Die Satzungen der Vereine mittelbarer Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des RDV-F stehen.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft:
1. Unmittelbares Mitglied des Vereins kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Herkunft und Abstammung oder Religion, sofern Sie die Satzung des RDV-F anerkennt.
 2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Vom Beitretenden ist die Beitrittserklärung mit unterzeichneter Datenschutzerklärung beim Vorstand abzugeben. Minderjährige benötigen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 3. Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das gleiche Stimmrecht, wie ordentliche Mitglieder.
 4. Mannschaften gemeinnütziger Vereine werden mittelbare Mitglieder durch schriftliche Anmeldung zum Ligaspielbetrieb des RDV-F.
 5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft:
1. Durch Austritt. Dieser ist zum 30.06. eines Jahres oder zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Diese erfolgt, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und hinreichend angemahnt wurde. Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung (FO).
 3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse. Ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, oder wegen sonstiger triftiger Gründe. Der Ausschluss ist durch den Gesamtvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben. Der Beschluss ist durch Einspruch anfechtbar, der innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe ebenfalls schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen ist. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Den endgültigen Beschluss fasst dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 4. Mit der Auflösung des RDV-F.
 5. Durch Tod.



- (5) Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft:
 - 1. Durch Zurückziehen einer Mannschaft eines gemeinnützigen Vereins aus dem Ligaspielbetrieb.
 - 2. Mit der Auflösung des RDV-F.
- (6) Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
 - 2. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
 - 3. Im Falle des Ausschlusses dürfen verliehene Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen, sowie alle übernommenen Ämter und Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen.
- (2) Alle politischen und religiösen Betätigungen im Verein, gleich welcher Art, sind nicht gestattet.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Beiträge gezahlt haben. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Beiträge gezahlt haben.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Rechte im Wesentlichen in der Mitgliederversammlung aus (Wahl-, Vorschlags- und Antragsrecht).
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
- (6) Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (7) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu ersetzen.
- (9) Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung beschließen.



§ 6 Haushalt und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung (FO).
- (4) Für jedes Geschäftsjahr ist nach Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die FO.
- (5) Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und ist der FO zu entnehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. der Sportausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.



Regionaler Dartsport Verein **Frankfurt am Main e.V.**



- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Form einer neuen Tagesordnung zur Kenntnis zu geben. Dringlichkeitsanträge können noch am Tag der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über deren Annahme. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu, wie einer ordentlichen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung ist grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter zu leiten.
- (8) Über die Versammlung ist durch den Schriftführer oder dessen Vertreter binnen 14 Tagen eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht)
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 4. Wahl von drei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind für 3 Jahre zu wählen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei der drei Kassenprüfer erfolgen
 5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 7. Genehmigung des Haushaltsplans
 8. Änderungen der Satzung
 9. Entscheidung über eingegangene Anträge
 10. Auflösung des Vereins



- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (11) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Jedes unmittelbare Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außer Kinder gemäß § 4 (1) 1.c. sofern die Beiträge beitragspflichtiger Mitglieder ordnungsgemäß entrichtet wurden, oder der Vorstand einer Stundung zugestimmt hat. Ansonsten ruht das Stimmrecht. Sollte ein Mitglied am Tag der Versammlung verhindert sein, kann es seine Rechte durch rechtzeitige Vorlage einer schriftlichen Willenserklärung beim geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen.
- (13) Mittelbare Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Anzahl ihrer aktiv am Ligaspielbetrieb des RDV-F teilnehmenden Teams, deren Vertreter am Versammlungstag anwesend sind oder rechtzeitig vor Versammlungsbeginn schriftlich ihren Willen bekundet haben (analoge Anwendung von Abs. 12). Sofern ein Vereinsbeitrag für Mannschaften erhoben wird, muss dieser bis zur Mitgliederversammlung in voller Höhe entrichtet, oder durch den Vorstand gestundet worden sein. Ansonsten ruht das Stimmrecht.
- (14) Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Es kann jedoch auf Antrag offen abgestimmt werden. Voraussetzung:
- Es gibt nur einen Wahlvorschlag oder
 - Dem Antrag auf offene Abstimmung wurde einstimmig zugestimmt.
- Dies muss bei jedem Posten, der zur Wahl steht, einzeln entschieden werden.

§ 8a Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und von § 8 dieser Satzung kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der erweiterte Vorstand kann in einer „Online-Versammlungs-Ordnung“ (kurz OVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder am Versammlungstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z.B.



mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Hierbei muss auch gewährleistet sein, dass Wahlen und Abstimmungen in geeigneter Weise (z.B. geheim, jedes Mitglied nur ein Mal) durchgeführt werden können.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der OVO ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der OVO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB und § 8 der Satzung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 2. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Schriftführer
 5. der Sportwart

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für sich alleine zeichnungsberechtigt. Dies gilt auch für Bankgeschäfte bis 500,00 €.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten Personen:
 1. der Jugendwart
 2. der Pressewart
- (3) Der Vorstand des Vereins ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sowohl Mitgliederversammlung, als auch der Vorstand sind unabhängig voneinander berechtigt, anlassbezogenen Arbeitsgruppen zu bilden oder bis zu zwei Beisitzer zu bestellen. Für die Dauer dieser anlassbezogenen Tätigkeit sind Beisitzer und / oder Leiter der Arbeitsgruppen Komiteemitglieder des erweiterten Vorstands und als solche bei entsprechenden Sitzungen stimmberechtigt.



- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Verteilung einzelner Aufgaben hervorgeht.
- (6) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (7) Wählbar ist jedes unmittelbare, ordentliche Mitglied des Vereins, sowie Vertreter eines mittelbaren Mitglieds. Nach erfolgter Wahl, und vor deren Annahme, müssen Vertreter mittelbarer Mitglieder dem RDV-F als ordentliche Mitglieder beitreten.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt, muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder, die aus ihrem Amt ausscheiden, haben ohne zeitlichen Verzug alle ihnen vorliegenden Vereinsunterlagen (in jeglicher Form) ihrem Nachfolger zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch sämtliche Vermögenswerte, die sie während der Ausübung ihres Amts verwaltet haben.
- (10) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch den Protokollführer und den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Ehrung von verdienten Mitgliedern ist durch den Vorstand in geeigneter Weise vorzunehmen.
- (12) Der Vorstand hat das Recht zur Ermahnung und Rüge, welches er im Privaten oder im versammelten Vorstand ausübt.

§ 10 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung (JO). Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.



- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der JO selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins notwendig ist, oder 20% der jugendlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
- (5) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
- (6) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Diese Wahlen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Verfügt der Verein nicht über jugendliche Mitglieder, so wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendwart für einen Zeitraum von zwei Jahren, längstens jedoch bis zu einer ordentlichen Jugendversammlung.
- (7) Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen. Bei Sitzungen des erweiterten Vorstands steht ihnen jedoch nur eine gemeinsame Stimme zu.
- (8) Vereinsinterne Jugendbetreuung findet nur im Beisein einer zweiten Aufsichtsperson statt.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Darüber hinaus gehören ihm jeweils zwei Vertreter je Liga an, die durch den RDV-F organisiert und betreut werden. Die Ligavertreter werden jährlich bei der Teamcaptainsitzung der jeweiligen Liga gewählt. Jede Mannschaft hat eine Stimme.
- (2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Ligaspielbetriebs des RDV-F. Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und Pflege einer Sport- und Wettkampfordnung, nach der sich alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder zu richten haben.



§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogener Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnissnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unmittelbaren Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.
- (4) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Regionalen Dartsport Vereins Frankfurt am Main e.V. am 15. September 2024.